

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 3; 1. DV-BEG § 7 idF der 3. VO
zur Änderung der 1. VO zur Durchführung des BErgG vom
23. November 1956, BGBl I 864.

Einem über 16 Jahre alten Kinde eines getöteten Verfolgten,
das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd
erwerbsunfähig ist, steht die Hinterbliebenenrente zu, wenn
es nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auf sie ange-
wiesen ist.

BGH, Urt. v. 5. Februar 1964 - IV ZR 124/63

- OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

IV ZR 124/63

Verkündet am
5. Februar 1964

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hausierhändlers Harry J. U [REDACTED], [REDACTED]-rd Street,
J [REDACTED] H [REDACTED], L.J.N.Y.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 23. November 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten, an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1909 in A ■ (Kreis O ■, Sauerland) geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Im Alter von 12 Jahren erkrankte er an einem Augenleiden und verlor dadurch die Sehfähigkeit auf beiden Augen. Er konnte zwar zunächst noch hell und dunkel unterscheiden, seit seinem 20. Lebensjahr ist er jedoch völlig erblindet.

Der Kläger bestand die Reifeprüfung und studierte danach Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt am Main. Nach 1933 wanderte er in die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Dort heiratete er im August 1939 seine Ehefrau Franziska U ■.

Seit seiner Eheschließung betreibt der Kläger in J ■ H ■ (N ■ I ■) einen Hausierhandel mit Haushaltswaren und Neuheiten, während seine Ehefrau in diesem Geschäftszweig am gleichen Orte ein Ladengeschäft leitet. Der Kläger und seine Ehefrau erzielten in den Jahren 1945 bis 1960 folgende Einkünfte:

1945	2 608,96 Dollar	
1946	1 964,65	"
1947	2 501,17	"
1948	2 671,12	"
1949	2 413,58	"
1950	2 408,64	"
1951	1 569,85	"
1952	662,57	"
1953	1 072,07	"
1954	324,62	"
1955	825,91	"
1956	2 232,14	"

Der Vater des Klägers betrieb bis zum Jahre 1934 ein Textilgeschäft in A [REDACTED]. Von 1934 bis 1940 führte er in W [REDACTED]-E [REDACTED] einen Gaststättenbetrieb und eine Pension. Am 20. Juli 1942 wurde er nach Theresienstadt deportiert. Er starb dort am 20. Oktober des gleichen Jahres.

Mit der Begründung, er sei als Blinder dauernd erwerbsunfähig, hat der Kläger eine Hinterbliebenenrente nach seinem Vater gefordert. Er hat dazu noch vorgetragen, die Einkünfte aus dem Hausierhandel seien so gering, daß sie für einen standesgemäßen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Seine Ehefrau sei nicht in der Lage, ihn wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, er hat eine Kapitalentschädigung von 11 640 DM, rückständige Renten von 12 749 DM und eine laufende Rente von monatlich 183 DM ab 1. November 1960 gefordert.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach dem Antrage des beklagten Landes erkannt. Es hat den Kläger nicht für erwerbsunfähig gehalten, da er aus seiner Tätigkeit seinen Lebensunterhalt mindestens zum Teil bestreiten könne.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und Ansprüche nur noch für die Zeit vom Tode seines Vaters bis zum 31. März 1956 erhoben. Er hat deshalb neben der Kapitalentschädigung von 11 640 DM noch die bis zum 31. März 1956 aufgelaufenen Renten von insgesamt 4 379,50 DM gefordert. Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit nach dem Antrage des beklagten Landes entschieden. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die im Berufungsrechtszuge gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Da der Kläger Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit vom 1. November 1942 bis zum 31. März 1956 fordert, hat das Berufungsgericht der rechtlichen Beurteilung der Entschädigungsansprüche die Bestimmungen der §§ 15, 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der 1. DV-BErgG vom 17. September 1954 zugrundegelegt.

Ob dies richtig ist oder ob die Bedenken begründet sind, die Kirst gegen die Gedanken über den zeitlichen Geltungsbereich der 1. DV-BErgG und der 1. DV-BEG erhoben hat (vgl. die Entscheidung des Senats vom 26. April 1961 - IV ZR 298/60 -, abgedruckt RzW 1962, 73 Nr. 18 mit Anmerkung von Kirst), bedarf hier keiner Entscheidung.

Sowohl nach § 7 der 1. DV-BEG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. November 1956 (BGBl I S. 864) wie auch nach § 23 der 1. DV-BErgG vom 17. September 1954 (BGBl I S. 271) kann der Kläger eine Hinterbliebenenrente nur fordern, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und auch von seinem Ehegatten nicht unterhalten werden kann. Zwar sagt § 23 aaO nichts über den Rentenanspruch der verheirateten Kinder, in diesem Punkte wird aber diese Bestimmung nach § 17 Abs. 1

Nr. 3 BEG durch die Vorschriften des § 14 Abs. 4 BesG vom 16. Dezember 1927 (RGBl I S. 349) in Verbindung mit Nr. 65 Abs. 3 BV vom 12. März 1928 ergänzt. Wie sich aus diesen Besoldungsvorschriften ergibt, ist § 14 Abs. 4 BesG so auszulegen, daß für ein verheiratetes Kind kein Kinderzuschlag zu gewähren ist, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann. Infolge dieser Verweisung auf die damals noch geltenden Bestimmungen des Besoldungsrechts hat sich die Rechtslage der verheirateten Kinder, die aus den genannten Gründen erwerbsunfähig sind, durch das Inkrafttreten der 1. DV-BEG nicht geändert. Hierauf hat der Senat in der erwähnten Entscheidung hingewiesen.

Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängt, ob der Kläger in der maßgebenden Zeit wegen seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen dauernd erwerbsunfähig war.

2. Das Berufungsgericht hat diese Vorschrift so ausgelegt, daß ein erwerbsunfähiger Hinterbliebener vollständig und fortlaufend auf die Obhut und die Fürsorge des getöteten Verfolgten angewiesen gewesen sein muß. Das Berufungsgericht hat zwar angenommen, daß der Kläger infolge des vollständigen Verlustes seiner Sehfähigkeit erwerbsunfähig ist, es ist aber auf Grund des von beiden Ehegatten erzielten Einkommens der Ansicht, daß der Kläger nicht vollständig auf die Fürsorge anderer angewiesen sei. Es ist dabei davon ausgegangen, daß der Kläger durch seinen Handel etwa die Hälfte des von beiden Ehegatten verdienten und versteuerten Einkommens erarbeitet hat. Aus diesem Grunde hat es das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

3. Der Verlust der Sehfähigkeit auf beiden Augen hat regelmäßig den vollständigen Verlust der allgemeinen Erwerbsfähigkeit zur Folge. Darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Über diese Frage konnte das Berufungsgericht entscheiden, ohne einen ärztlichen Sachverständigen zu hören. Die Bedenken der Revision, daß die Mitwirkung eines Sachverständigen erforderlich gewesen wäre, sind unbegründet. Wie der Senat schon mehrfach gesagt hat (RzW 1961, 69 Nr. 24; 62, 454 Nr. 17), enthalten die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen vielfach brauchbare Hinweise für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Aus den in diesen Anhaltspunkten gegebenen Richtsätzen ist zu ersehen, daß die völlige Erblindung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. bewertet wird (vgl. Schöneberg, Die ärztliche Beurteilung Geschädigter, 3. Aufl., S. 28). Es erübrigte sich deshalb, hierüber einen Sachverständigen zu hören. Bei diesem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Geschädigte im allgemeinen als erwerbsunfähig anzusehen (vgl. § 31 Abs. 3 BVG).

4. Es kommt aber weiter darauf an, ob der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 b der 1. DV-BErgG davon abhängt, daß die allgemeine Erwerbsunfähigkeit des Klägers seine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit zur Folge gehabt haben muß.

Diese Frage läßt sich nur dann einwandfrei beantworten, wenn beachtet wird, daß die Vorschriften über die Ansprüche auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten ihr Vorbild in der gesetzlichen Regelung über die Fürsorge des

des Staates zugunsten der Hinterbliebenen seiner Beamten haben. Auf diesen Zusammenhang wird in Abschnitt VIII der Begründung zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes besonders hingewiesen (Deutscher Bundestag, 2. Wahlper., Drucks. 1949). Die Vorschrift des § 23 der 1. DV-BErgG geht auf § 14 Abs. 4 BesG zurück, § 23 Abs. 3 aaO entspricht fast wörtlich BV Nr. 71. Nach diesen Bestimmungen wird für erwerbsunfähige Kinder der Kinderzuschlag nur dann weitergewährt, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen über 75 RM monatlich beziehen. Damit war für die Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften klargestellt, daß der Kinderzuschlag nur weiterzugewähren ist, wenn die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähigen Kinder auf den Kinderzuschlag wirtschaftlich angewiesen waren.

Nun steht zwar nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG dem Kinde eines getöteten Verfolgten die Hinterbliebenenrente auch dann zu, wenn es ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich bezieht. Diese Verbesserung gegenüber den Vorschriften des Besoldungsgesetzes war schon im Hinblick auf die großen Verschiedenheiten in den Lebensverhältnissen zahlreicher Auswanderungsländer notwendig. Diese wirtschaftlichen Verhältnisse sind wieder unter sich so uneinheitlich, daß der Gesetzgeber die Grenze der Hilfsbedürftigkeit nicht allgemein bestimmen konnte.

Daß nach § 17 aaO die Weitergewährung des Kinderzuschlags nicht davon abhängt, daß kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM vorhanden ist, besagt deshalb nicht, daß es überhaupt ohne rechtliche Bedeutung ist, ob und in welcher Höhe das erwerbsunfähige Kind eines Verfolgten

eigenes Einkommen erzielt. Würde es hierauf nicht ankommen, so hätte das zur Folge, daß ein blindes Kind mit erheblichen oder hohen Einkünften anspruchsberechtigt wäre, so daß lediglich mit Hilfe von § 13 Abs. 3 der 1. DV-BEG eine Ermäßigung der Rente Platz greifen könnte. Aus der bereits dargelegten Anlehnung des Rechts der Hinterbliebenenversorgung des BEG an die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten folgt vielmehr, daß die Weitergewährung des Kinderzuschlags an ein erwerbsunfähiges Kind voraussetzt, daß der Berechtigte wirtschaftlich auf die Rente angewiesen ist.

5. Ob der Kläger in dieser Lage war, kann mit dem Berufungsgericht nicht schon deshalb verneint werden, weil er in den in Frage kommenden Jahren wenigstens einen Teil seines Lebensbedarfes durch seinen Hausierhandel verdient hat. Die Maßstäbe, die das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit des Klägers angelegt hat, werden weder seinen persönlichen Verhältnissen noch der wirtschaftlichen Lage (Existenzminimum) in New York gerecht. Das hat die Revision mit Recht beanstandet.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß von dem versteuerten Einkommen beider Ehegatten die Hälfte auf den Kläger entfällt. Eine derartige Verteilung des Einkommens hat zwar der Kläger in der Klageschrift als möglich bezeichnet, aber nur deshalb, weil es nach seiner Ansicht aus Rechtsgründen auf die Verteilung nicht ankommt. Das ist jedoch unzutreffend. Ob jemand der Fürsorge eines anderen bedarf, richtet sich zunächst danach, welches Einkommen er selbst verdient. Bei der Höhe der hier in Betracht

kommenden Einkommen beider Ehegatten, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in mehreren Jahren nicht an das Existenzminimum heranreichten, in anderen kaum darüber hinausgingen, läßt sich nicht sagen, daß bei einem höheren Anteil der Ehefrau am versteuerten Gesamteinkommen sogleich und dementsprechend dem Kläger ein höherer Unterhalt zugestanden hätte. Es wäre deshalb notwendig gewesen zu prüfen, in welchem Umfange der Kläger durch den von ihm betriebenen Handel zum gemeinsamen Einkommen beitrug. Hierfür müßte eine Aufteilung der Umsätze versucht werden.

Wie der Kläger mit Recht beanstandet, hätte das Berufungsgericht nach der Verteilung der Einkommen nicht daran vorbeigehen dürfen, daß der Kläger das auf ihn entfallende Einkommen nur mit Hilfe besonders hoher Aufwendungen verdienen kann. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang auf die Kosten für den Unterhalt und die Pflege des Blindenhundes sowie auf den Aufwand für Mietkraftwagen hingewiesen. Daß derartige Aufwendungen bei Blinden regelmäßig ins Gewicht fallen, dafür spricht, daß sie nach § 35 Abs. 1 BVG regelmäßig eine Pflegezulage nach Stufe III (200 DM) monatlich erhalten.

6. Wird dieser Aufwand von dem auf den Kläger entfallenden Einkommen abgesetzt, so ist es möglich, daß die verbleibenden Beträge unter Berücksichtigung des für New York in Frage kommenden Existenzminimums so geringfügig sind, daß sie die Annahme einer weitgehenden Hilfsbedürftigkeit nicht ausschließen.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Der Rechtsstreit muß deshalb zur nochmaligen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Maaß Johannsen Dr. Loewenheim